

Verordnung aktuell

Mai 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Verordnungsberatung@kvb.de

Tel.: 0 18 05 / 90 92 90 – 30 *

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 *

*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

Verordnung von Betäubungsmitteln (BtM)

Formelle Anforderungen an die Ausstellung einer BtM-Verordnung:

- Name, Vorname und Anschrift des Patienten,
- Ausstellungsdatum – ein BtM-Rezept gilt sieben Tage, außer Einzelimporte eines BtM,
- genaue Arzneimittel-Bezeichnung – bei Rezeptur-Verordnungen müssen die einzelnen Bestandteile mit ihrer Gewichtsmenge angegeben werden,
- Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, in Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form – die Angaben N1, N2 bzw. N3 reichen nicht aus,
- Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangaben bzw. der Vermerk „Gemäß schriftlicher Anweisung“ – bei „Take-Home-Rezepten“ zur Substitution muss zusätzlich die Reichdauer in Tagen angegeben werden,
- die zusätzliche Kennzeichnung
„A“ – wenn im begründeten Einzelfall von der Zahl der zulässigen Betäubungsmittel abgewichen wird bzw. mehr als die zulässige Höchstmenge – nur möglich bei Patienten in Dauerbehandlung – verschrieben wird,
„S“ – wenn ein Substitutionsmittel verschrieben wird; bei „Take-Home-Rezepten“
„N“ – wenn das erforderliche BtM-Rezept nach einer Notfall-Verschreibung auf einem „normalen“ Verordnungsblatt nachgereicht wird,
- Name des verordnenden Vertragsarztes, Angabe von Berufsbezeichnung und Anschrift sowie Telefonnummer,
- eventuell der Vermerk „Sprechstundenbedarf“ – die Angaben zum Patienten und die Gebrauchsanweisung entfallen,
- Unterschrift des verordnenden Vertragsarztes – im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „i. V.“ – die nummerierten BtM-Rezepte des einzelnen Vertragsarztes sind nur zu dessen Verwendung bestimmt und dürfen nur im Vertretungsfall übertragen werden.

Handschriftlich muss nur Ihre Unterschrift eingefügt werden. Alle weiteren Angaben können von einer anderen Person oder per EDV erstellt werden. Änderungen sind auf allen Teilen des BtM-Rezeptes zu vermerken und durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Aut-idem bei Verordnung von BtM

Grundsätzlich ist auch bei BtM-Verordnungen die Anwendung der „**Aut-idem-Regelung**“ möglich. Die Apotheke muss jede vorgenommene Änderung auf der Verschreibung vermerken.

Speziell bei transdermalen therapeutischen Systemen haben Sie auf die Nennung der eindeutigen Bezeichnung des Fertigarzneimittels, die Art des Pflasters (Matrix, Reservoirpflaster) und die Freisetzungsrate zu achten.

Spezialfälle

Eine **Übertragung der BtM-Rezepte** auf eine andere zur ärztlichen Berufsausübung berechnigte Person ist lediglich im Vertretungsfall (z. B. Krankheit, Urlaub) möglich. Bei der Ausfertigung einer Verschreibung ist dann der Vermerk „in Vertretung“ bzw. „i. V.“ anzubringen. Ist der Name des verordnenden Arztes nicht eindeutig aus dem Praxisstempel ersichtlich, muss er hinzugefügt werden. Auch im Vertretungsfall ist ein lückenloser Nachweis über den Verbleib der BtM-Rezepte zu sichern.

Die Verwendung von BtM-Rezepten **schwer erkrankter Ärzte** sollte zwingend an die einvernehmliche Zustimmung des ärztlichen Kollegen geknüpft werden. Im Falle des möglichen Missbrauchs durch mit „i. V.“ gekennzeichnete BtM-Rezepte dürfte sich die zuständige (Landes-)Überwachungsbehörde – über die Bundesopiumstelle – an den originären Eigner der BtM-Rezepte wenden.

BtM-Rezepte **verstorbenen Ärzte** dürfen nicht weiter gegeben werden. In der Regel wird die Bundesopiumstelle von den Nachlassverwaltern über den Tod von Ärzten in Kenntnis gesetzt. Nicht mehr benötigte unbenutzte BtM-Rezepte sind der Bundesopiumstelle per Einschreiben zurückzugeben. Der Verbleib ist mit Angabe der Rezeptnummer zu dokumentieren, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sie dürfen keine Betäubungsmittel von **verstorbenen Patienten** in Ihren Bestand wieder aufnehmen. Alle Arzneimittel des verstorbenen Patienten (auch Betäubungsmittel) sind zu vernichten. Führen Sie sie nicht Ihrem Sprechstundenbedarf zu. Dabei ist nicht festgelegt, wer die Vernichtung vornehmen muss – es können die Angehörigen machen, aber auch die Apotheke. Es müssen lediglich zwei Zeugen die Vernichtung beobachten. Die Wiederverwendung von Betäubungsmitteln in stationären Pflegeheimen ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Die Regelung ist jedoch noch lückenhaft, so dass zur Zeit eine Anwendung in der Praxis aus Gründen der Arzneimittelsicherheit, der Haftung und wegen ungeklärter eigentumsrechtlicher Fragen nicht zu empfehlen ist.

Alle Unterlagen im Zusammenhang mit Verordnungen von Betäubungsmitteln – inklusive der Durchschläge der BtM-Rezepte – sind **drei Jahre lang aufzubewahren!** Bitte sichern Sie Ihre BtM-Rezepte vor Missbrauch und Diebstahl.

Bestellung von BtM-Rezepten:

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Bundesopiumstelle
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Telefon: 02 28 / 2 07 – 43 21

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

PS: Haben Sie uns Ihre aktuelle E- Mail Adresse schon mitgeteilt?
- Unter arztregister@kvb.de nehmen wir sie gern entgegen!